

den beiden Fällen unterschieden, wo das Verbrechen gegen eine Person, deren Rechte wirklich verletzt werden können, gerichtet ist, worauf sich der Artikel 24. bezieht, und wo das Verbrechen gegen ein Objekt gerichtet ist, das gar nicht einer Rechtsverletzung fähig ist, worüber die Bestimmung im Artikel 25. enthalten. Es erschien daher nicht angemessen, die Bestimmung unter 3. des Artikels 24. in den Artikel 25. aufzunehmen, da allerdings das Verbrechen auch in diesem Falle gegen eine Person gerichtet ist, gegen welche ein Verbrechen möglicher Weise begangen werden konnte. Was die Ausstellung gegen die Höhe der Strafe betrifft, so gebe ich zu, daß nur in höchst wenigen Fällen die Strafe bis auf das Maximum gesteigert werden wird, und eben deswegen ist dem Richter völlige Willkühr gegeben, auch auf den niedrigsten Strafgrad herabzugehen. Allein daß es Fälle geben kann, wo die Gesekwidrigkeit des Willens und die Gefährlichkeit des Verbrechens auf eine solche Höhe steigen kann, wo die Strafe 4jährigen Arbeitshauses angemessen ist, scheint doch wohl auch richtig zu sein.

Secr. v. Sedtwich: Mit so großem Scharffsinne auch Hr. Domherr D. Günther den Unterschied zu leugnen versucht hat, der zwischen der einen und der andern dieser hier in Sprache gebrachten Handlungen vorliegt, so glaube ich doch, daß deshalb nicht eine Aenderung der beiden Artikel 24. und 25. vorgenommen werden dürfe. Denn im 24. Artikel liegt eben offenbar ein wirklich mißlungener Versuch eines Verbrechens, dagegen im Artikel 25. auch nicht einmal dieser, sondern nur ein böser Wille, eine böse Absicht vor, oder mit andern Worten, bei Artikel 24. unter 3. ist von einem wirklich schon begonnenen, aber mit falschen Mitteln versuchten Verbrechen die Rede, bei Artikel 25. aber nicht. Daher glaube ich denn, daß der Unterschied, den man bei beiden Artikeln gemacht hat, sehr wesentlich und richtig ist. Es ist auch im Artikel 25. nur das Maximum, die höchste Strafe angegeben, die bis zu 4jährigem Arbeitshaus in den allersehtensten Fällen ansteigen kann, auf welche aber dann erkannt werden wird, wenn ein sehr böser Wille sichtbar ist. Ich glaube also, daß die hohe Kammer den Artikel 24. wohl lassen dürfte, wie er im Entwurf steht.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir bloß zwei Bitten an die hohe Kammer zu richten, einmal, daß der Antrag vom Domherr D. Günther gespaltet werde, nämlich in Bezug auf die Straffälle und dann in Betreff des Strafmaßes, weil sich doch für ersteres mehr anführen ließe, als für das Strafmaß, gegen welches ich mich unbedingt erklären müßte. Dann bitte ich, daß der Antrag der Deput., wie er S. 55. ihres Gutachtens enthalten ist, bei dem Antrag des D. Günther vorbehalten werde; er läßt sich damit vereinigen, und es würde nur eine kleine Veränderung der Worte nothwendig sein.

Staatsminister v. Könnnerich: Wenn Herr D. Günther hervorgehoben hat, daß der Grad des gesekwidrigen Willens, der vom Thäter an den Tag gelegt worden, nicht einen Grund abgeben könnte, da sonach bei dem kleinsten Verbrechen, wenn der gesekwidrige Wille sich sehr bestimmt ausgesprochen, bis zu vierjährigem Arbeitshaus gegangen werden könnte, so muß ich dagegen bemerken, daß der Grad des gesekwidrigen Willens nicht bloß

nach subjektiven sondern auch nach objektiven Rücksichten gemessen werden soll, d. h. nach der Größe des Guts, das der Verbrecher durch seine Handlung verletzen wollte.

Der Präsident richtet an den Domherrn D. Günther die Frage, ob er sich damit einverstehe, daß sein Antrag bei der Abstimmung gespaltet werde? worauf

Domherr D. Günther äußert: Ich muß freilich bemerken, daß, insofern nicht auf eine Herabsetzung des Strafmaßes eingegangen wird, die Frage, ob der 24. Art. mit dem 25. verbunden werden soll, keinen praktischen Werth mehr hat. Ich würde unmaßgeblich vorschlagen, daß vielleicht darüber abgestimmt würde, ob in dem Falle der §. 24. Nr. 3. und §. 25. das Strafmaß von 4 Jahr Arbeitshaus auf 6 Monate Gefängniß herabgesetzt werden soll? Insofern die Kammer der Meinung wäre, daß eine solche Herabsetzung nicht stattfinden soll, so lasse ich das Uebrige fallen, da es von minder praktischer Wichtigkeit und nur deshalb erwähnt ist, weil mein Amendement außerdem keine Begründung gehabt hätte. Ich bemerke übrigens nochmals, daß ich mir gar nicht einen Fall denken kann, wo die unter Nr. 3. Art. 24. und in Art. 25. erwähnten Handlungen eine Strafe von 4 Jahren Arbeitshaus nach sich ziehen könnten. Wenn nun dennoch ein solches Maximum im Gesetze ausgesprochen wird, so wird sich der Richter veranlaßt finden, bei den Fällen, welche ihm sehr bedeutend erscheinen müssen, z. B. überall, wo die Absicht gegen ein Menschenleben ging, vierjähriges Arbeitshaus zu erkennen. Und dennoch würde meiner Ueberzeugung nach diese Strafe zu hart sein. Z. B. es ist Jemand der Meinung gewesen, daß man einen Menschen tödten könne, wenn man ihm Sägespäne in den Kaffee streut, und er hat dieses gethan; ebenso wenn Jemand glaubt, man könne eine Person tödten, wenn man ihr Bildniß mit Stecknadeln sticht, und er thut dieses. Sehen Sie 4 Jahr Arbeitshaus als Maximum, und jeder Richter muß es in solchen Fällen erkennen.

Referent Prinz Johann: Was diesen Fall betrifft, so erlaube ich mir, mich auf den von mir erwähnten Fall zu beziehen. Wenn Jemand Arsenik gekauft, Alles wohlbedächtig vorher zubereitet hat und nur aus zufälliger Verwechslung statt dessen Zucker ergreift, welcher Unterschied ist hier, ob er eine Quantität Zucker nimmt, oder eine zu geringe Dosis von Arsenik?

Domherr D. Günther: Es ist der Unterschied, daß bei einer gegebenen Quantität Zucker Jener nicht gefährdet worden ist, dagegen er bei einer zu gering gegebenen Dosis von Arsenik gefährdet worden wäre.

v. Carlowitz: Den Unterschied wird dem Domherrn D. Günther Niemand streitig machen; aber wenn sein Fall eingetreten wäre, so weiß ich nicht, wie sich ein Gesekbuch würde rechtfertigen lassen, das dann nicht mehr als 4jähriges Arbeitshaus festgesetzt hätte. Uebrigens scheint mir immer noch ein Verkennen der Bestimmung des Entwurfs hier vorzuliegen. Es handelt sich ja nur von einem maximum, ein minimum ist nicht angegeben. Es kann ja der Richter bis zu kurzem Gefängniß, ja bis zu einem Verweise heruntergehen. Demnach kann es dem Deputations-Gutachten keinen